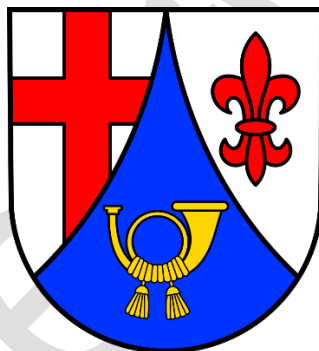


Bebauungsplan „Solarpark Oberscheidweiler“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Oberscheidweiler



Verbandsgemeinde: Wittlich-Land
Landkreis: Bernkastel-Wittlich

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**
Martin Müller, Stadtplaner, B.Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	15
3.5 Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land	15
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	16
4.3 Erschließung	16
4.4 Gelände	16
4.5 Archäologie	16
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	16
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	22
5.1 Grundzüge der Planung	22
5.2 Erschließung	23
5.3 Entwässerung	23
5.4 Immissionsschutz	24
5.5 Natur und Landschaft	24
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	24
6.1 Art der baulichen Nutzung	24
6.2 Maß der baulichen Nutzung	24
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	25
6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	25
6.5 Festsetzung der Folgenutzung	26
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	27
7.1 Einfriedungen	27

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

27

ANHANG

Anhang 1: Gutachten 1

Anhang 2: Gutachten 2

Vorentwurf

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberscheidweiler“. Die Firma WES Green GmbH möchte im Zuge der Energiewende Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Ortsgemeinde Oberscheidweiler, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich errichten. Die für die Planung vorgesehene Fläche liegt etwa 750 m nordöstlich des Siedlungskörpers Oberscheidweiler.

Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“). Durch Gesetzgebung des Bundes wurde die Länderöffnungsklausel aufgehoben und durch eine Opt-Out-Regel ersetzt.

Aufgrund der Größe von ursprünglich geplanten ca. 23 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit wurde vorab eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. Für einen Teil des Plangebietes bestanden gemäß der Stellungnahme erhebliche Bedenken. Diese Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Für die verbliebenen Flächen (ca. 16,5 ha) bestehen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Diese Auflagen werden in der vorliegenden Planung umfassend beachtet und abgearbeitet.

Die Auflagen und Hinweise sind den Seiten 13 bis 15 der den Unterlagen beigelegten landesplanerischen Stellungnahme zu entnehmen.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 04.09.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehenen Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung von einem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Oberscheidweiler, ca. 750 m nordöstlich vom Siedlungskörper der Gemeinde Oberscheidweiler und ca. 675 m südöstlich der Ortsgemeinde Mückeln. Die Landesstraße L 52 verläuft südlich des Plangebiets. Dieses besteht aus drei Teilflächen, welche vorwiegend als Grünland genutzt und durch Wirtschaftswege bzw. topographisch sowie durch Vegetation voneinander getrennt werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16,5 ha, die sich auf folgende Flurstücke verteilen:

Teilfläche 1:

Liegt innerhalb:

Flur 1: Flurstück 29 (teilweise), 31/1, 33, 34/1, 35/1, 37/1 (teilweise)

Begrenzt durch:

Flur 1: 29 (teilweise), 67 (Wirtschaftsweg, teilweise), 66 (Wirtschaftsweg, teilweise) (im Uhrzeigersinn)

Teilfläche 2:

Liegt innerhalb:

Flur 1: 18, 19 und 72 (Wirtschaftsweg)

Begrenzt durch:

Flur 1: 73 (Wirtschaftsweg),

Flur 3: 13 Wirtschaftsweg, teilweise), 34 (Wirtschaftsweg, teilweise)

Teilfläche 3:

Liegt innerhalb:

Flur 2: 5/1, 2/1 (teilweise) und 34 (Wirtschaftsweg, teilweise)

Begrenzt durch:

Flur 2: 35, 37, 38 (jeweils Wirtschaftsweg)

Flur 11: 122 (Wirtschaftsweg, teilweise), 125 (Wirtschaftsweg, teilweise)

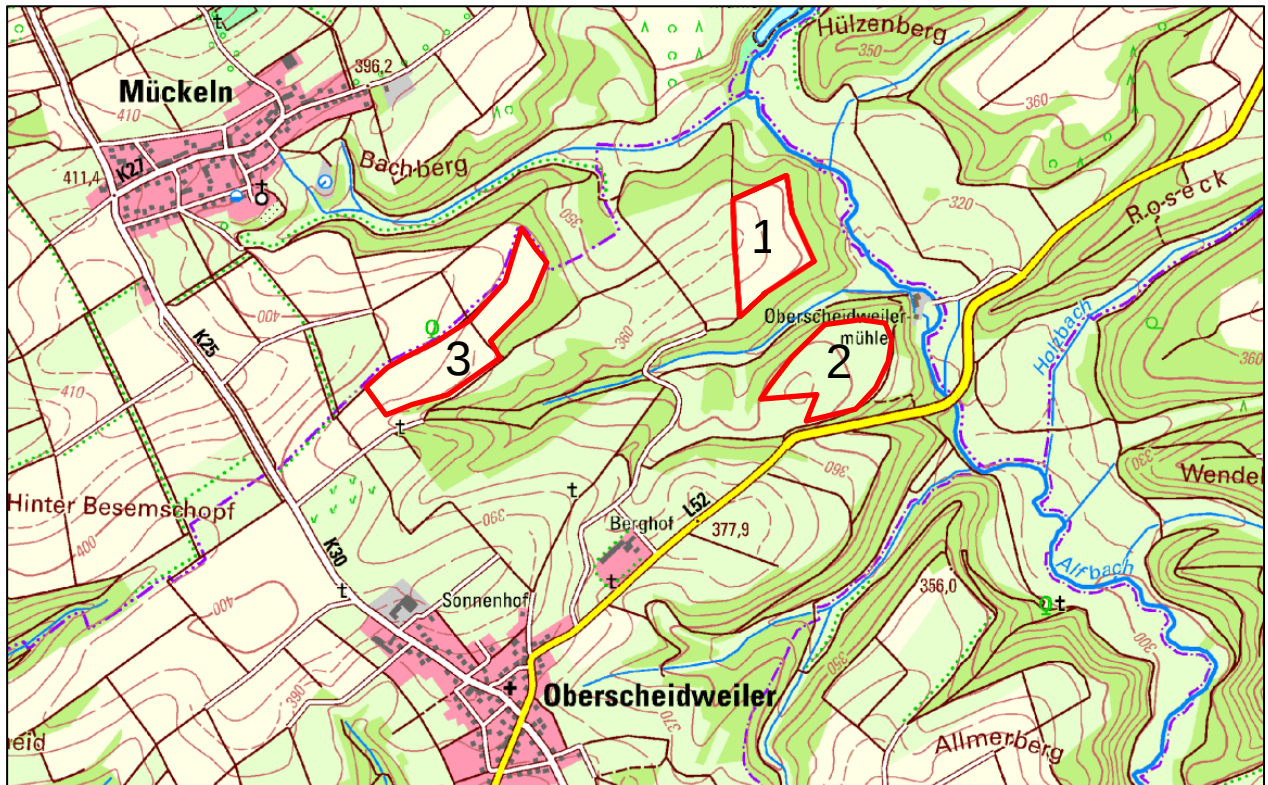


Abbildung 1: Plangebiet (rot); räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Geltungsbereich grob markiert durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welcher im März 2024 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise geringfügig auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 40 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der VG). Eine Aussparung der lediglich kleinflächigen Bereiche würde sowohl die Bewirtschaftung der Fläche erschweren als auch die Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlage einschränken. Zudem zeigt sich, dass die umliegenden Felder allesamt eine niedrige Ackerzahl aufweisen und somit die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke im Gesamten senken.

Eine Auseinandersetzung mit der lokalen Agrarstruktur im speziellen, insb. mit den betroffenen Landwirten, wird im laufenden Verfahren den Unterlagen beigelegt. Hierzu sollen die Landwirte bzw. Flächeneigentümer oder -bewirtschafter gehört werden.

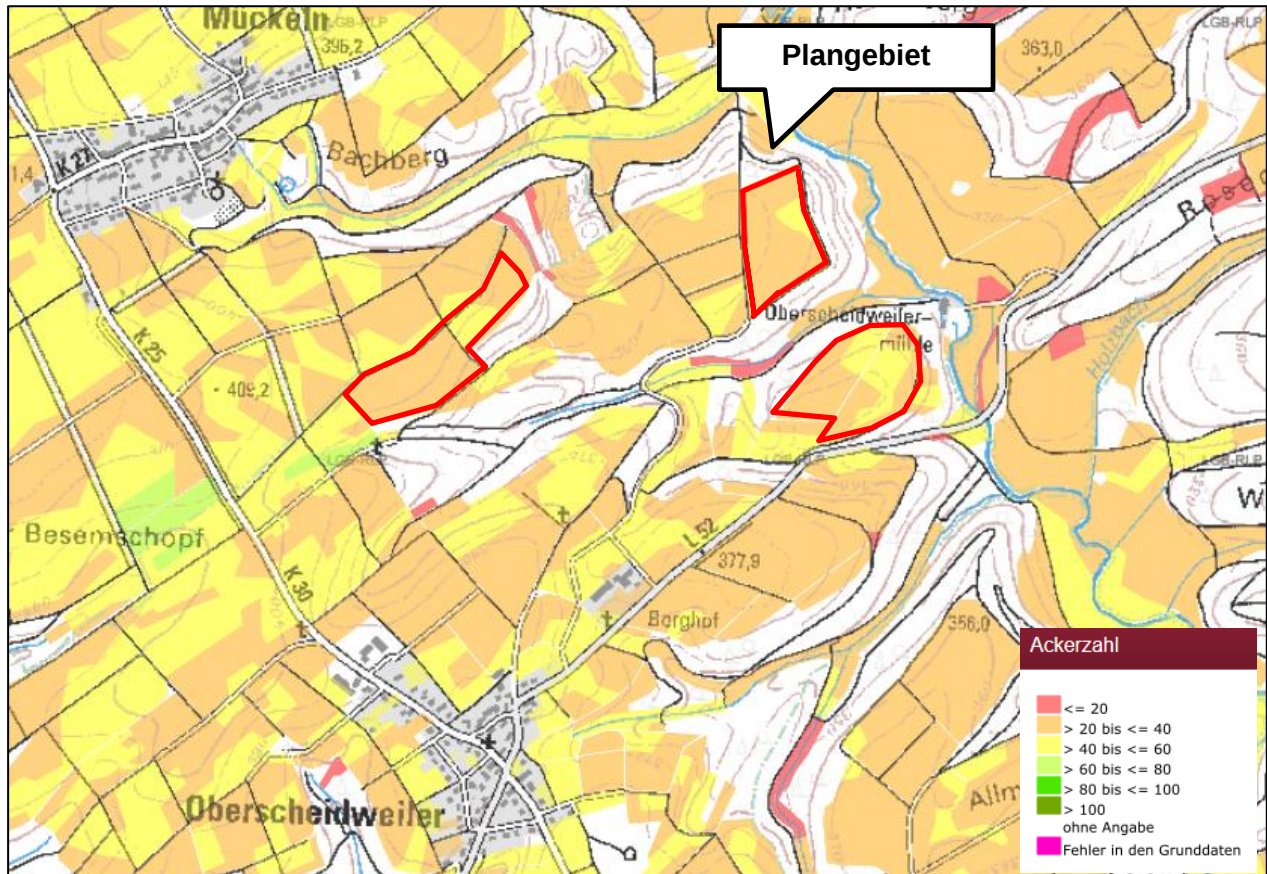


Abbildung 2: Ackerzahlen; unmaßstäblich; Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer; http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen. Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung.

Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet

bzw. überarbeitet werden sollen sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

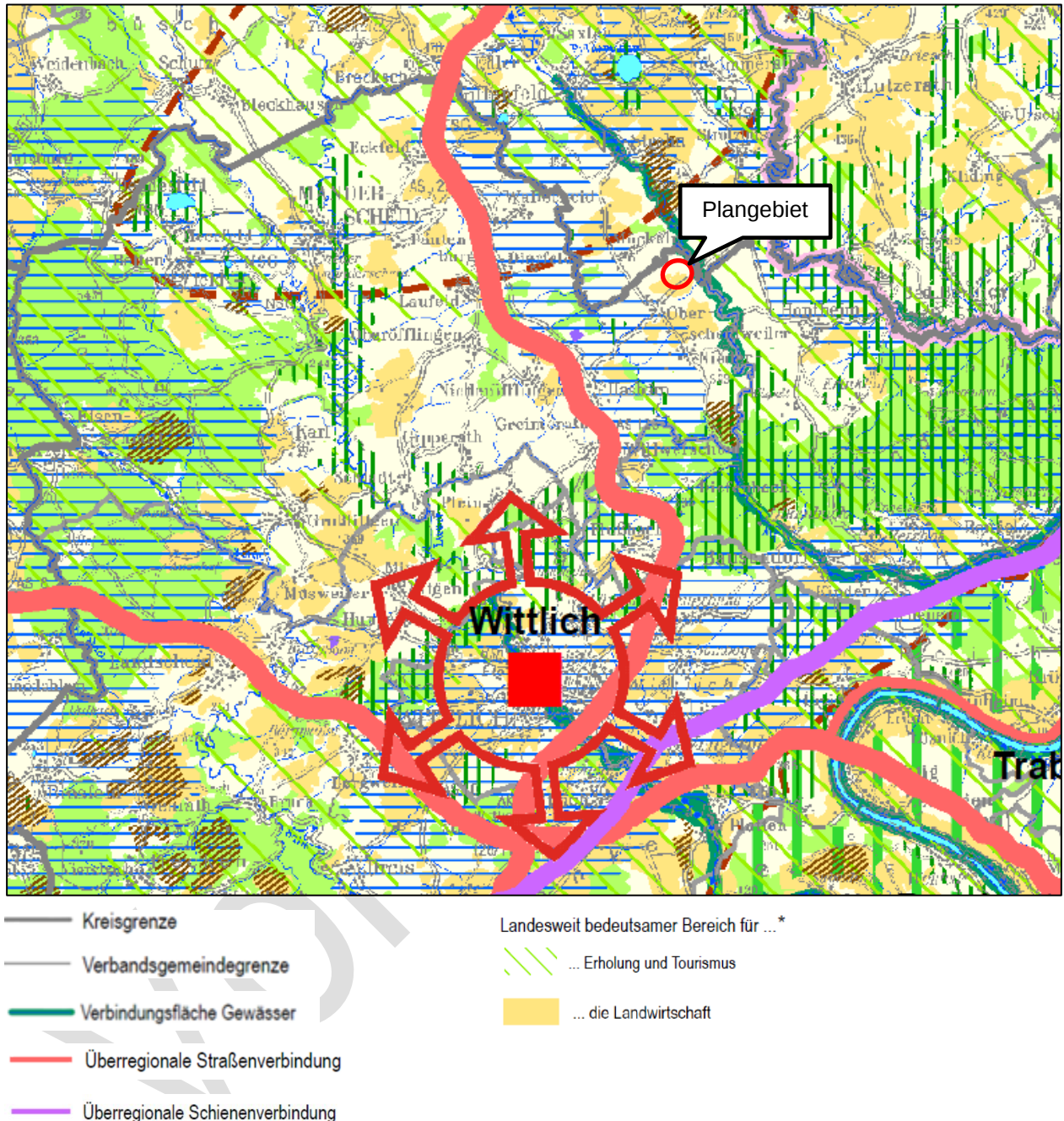


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien) werden die Belange der Energiewende behandelt.

Die Flächen liegen kleinflächig auf „landesweit bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft“.

Die Ziele und Grundsätze zum Thema Landwirtschaft und Weinbau werden wie folgt beschrieben:

G 119 *Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:*

- Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- Die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- Die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- Die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Wie bereits in Kapitel 2.2 ausgeführt, ist die Bodenqualität im Geltungsbereich eher als unterdurchschnittlich zu bewerten. Eine nähere Auseinandersetzung erfolgt auf Grundlage des Ziels Z 120 auf Ebene der Regionalplanung.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 166 c *Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele

kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

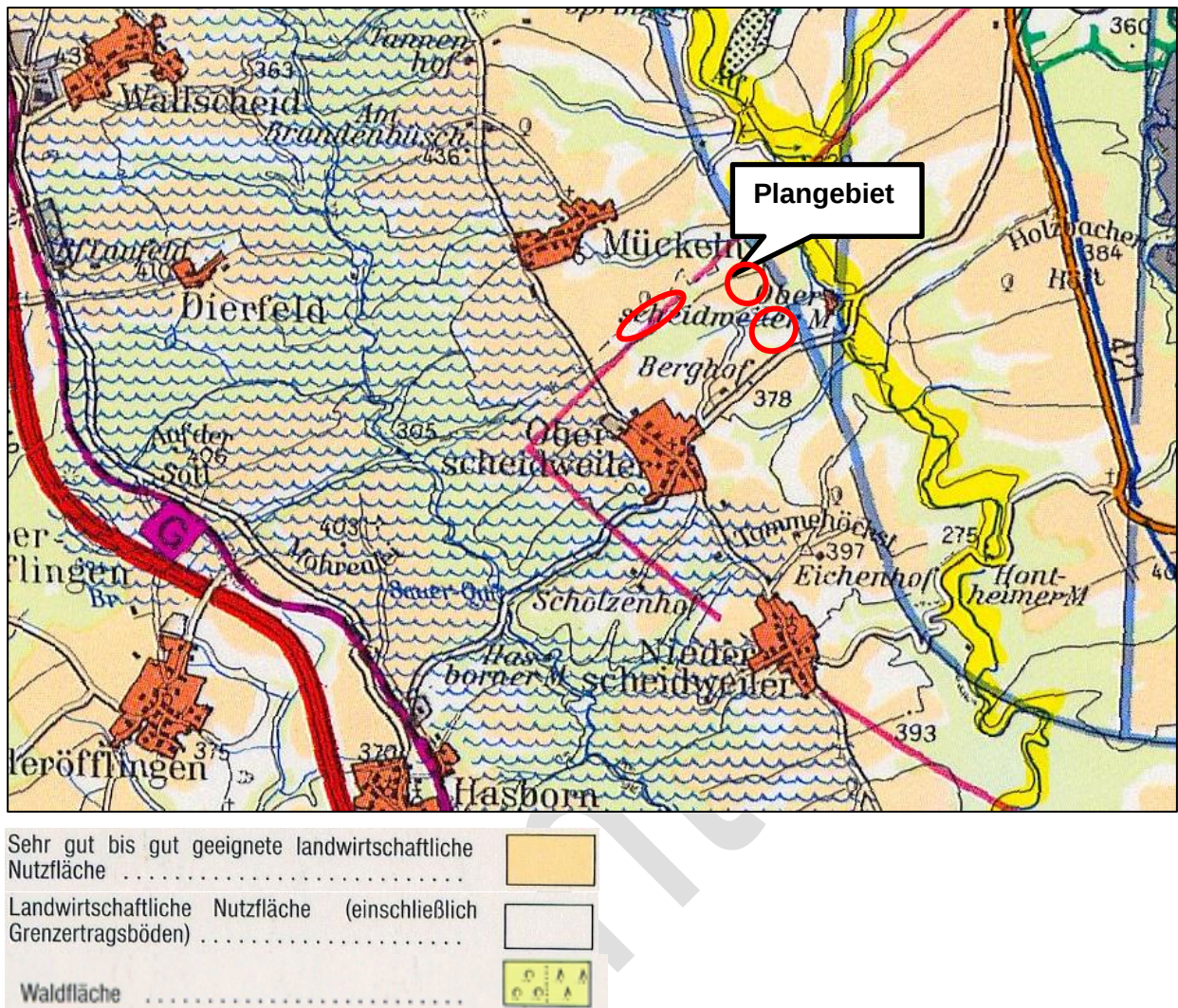


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet teilweise in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

Gemäß der Analyse der Bodenwerte, dem Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde und der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP liegt das Plangebiet jedoch auf eher ertragsschwachen Flächen.

Aktuell liegt der Entwurfsstand der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier mit Stand September 2024 vor. Die Fläche wird dort in Teilen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft überlagert sowie in Teilen als Weißfläche dargestellt. Vorranggebiete werden durch die Planung nicht berührt. Vereinzelt liegen an die Flächen angrenzend Vorranggebiete für die Forstwirtschaft.

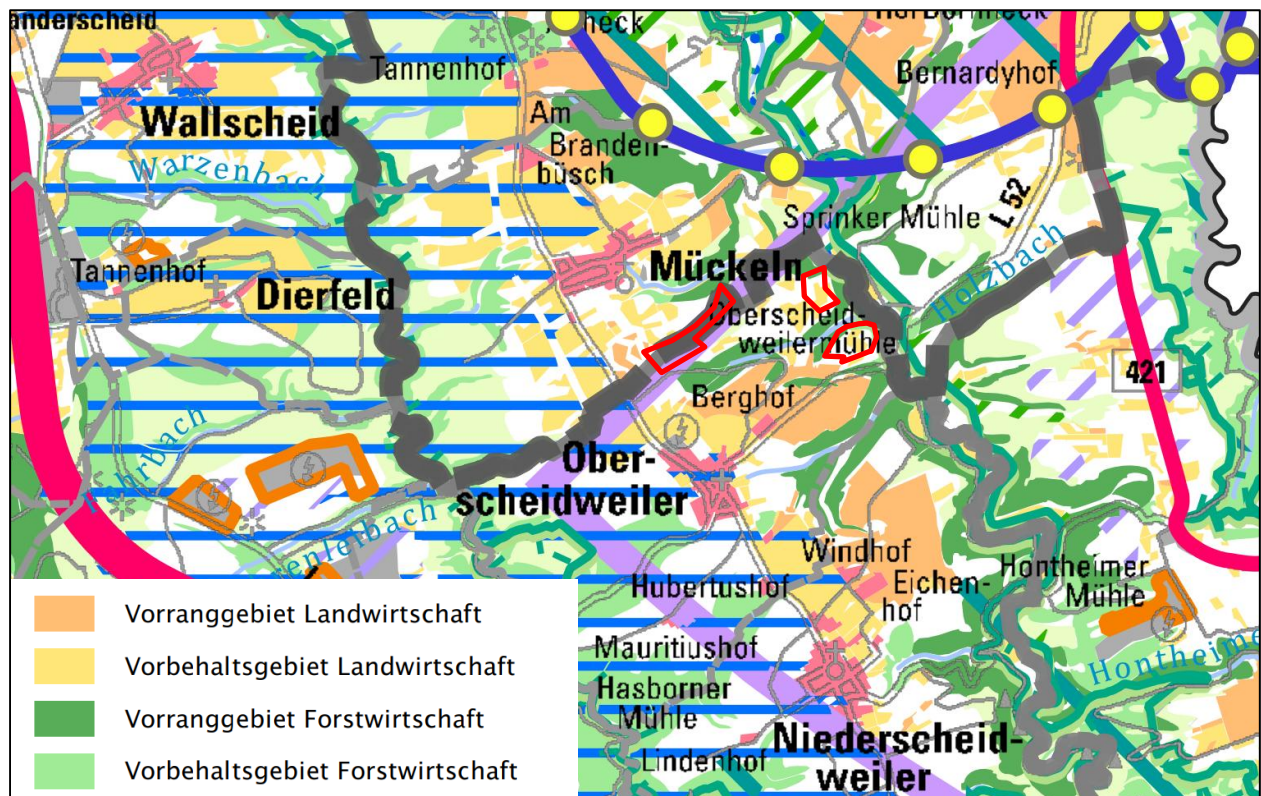


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (Sept. 2024), Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2025

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier – 1. Änderungsentwurf September 2024 - folgende Aussagen:

- G 139** In der Region Trier sind Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.
- G 140** Die Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung möglichst vieler landwirtschaftlicher / weinbaulicher Betriebe in der Region Trier sollen verbessert werden. Hierzu soll durch eine zielgerichtete Bodenordnung beigetragen werden.
- G 147** Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gebietlich gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.
- G 149** In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Durch das Vorhaben entstehen für die Flächenbesitzer witterungsunabhängige Einnahmequellen, was als existenzsichernde Maßnahme gewertet werden kann. Durch die untergeordnete Entwicklung von Grünland als Zweitnutzung auf der Fläche wird zudem eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter ermöglicht. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes werden ebenfalls in die Planung integriert, da eine Aussparung dieser Flächen zu einer ineffizienten Bewirtschaftung weniger Restflächen führen würde. Auf Dauer können die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben, da in den Boden nur punktuell und nicht irreparabel eingegriffen wird. Oberscheidweiler wird nicht als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft klassifiziert.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93: *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94: *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die Anlage wird durch die angrenzenden Waldflächen und dem Abstand von ca. 550 m zum Siedlungskörper Oberscheidweiler nicht einsehbar sein. In Verbindung mit Bildungsangeboten kann der Störfaktor in der freien Landschaft zudem minimiert werden. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Entwurf des Regionalplans folgendermaßen:

G 230: *Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land soll die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden.*

G 231: *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

G 231a: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 231b: *Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf zwei Prozent in der Region Trier begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.*

In dem durch die VG Wittlich-Land erstellten Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BGH Plan, am 22.03.2022 im VG-Rat beschlossen) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete

festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 231, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet FV-FFA liegt.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Der Grundsatz G 231a wird ebenfalls eingehalten. Es handelt sich um vergleichsweise ertragschwache Böden, die im Rahmen eines Steuerungsrahmens die dort genannten Kriterien für Freiflächen-PV erfüllen.

G 231b wird innerhalb der Ortsgemeinde Oberscheidweiler nicht eingehalten. Um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anlagengröße erforderlich. Da sich der Flächenansatz auf 2% im Bereich der Region Trier beschränkt, kann davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz insgesamt eingehalten wird.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des vorliegenden Entwurfs Regionalplan Trier aus September 2024 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid aus dem Jahr 2007 wird der Geltungsbereich als Acker, Grünland oder Dauergrünland dargestellt. Kleinflächig ragt in die südliche Teilfläche ein flächiges Bodendenkmal in den geplanten Geltungsbereich hinein. Die entsprechend zuständige Behörde wird im Beteiligungsverfahren gehört.

Kulturdenkmäler sind gemäß der Denkmalliste der GDKE RLP (https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Service/Bernkastel-Wittlich_2024_02_20.pdf, Zugriff am 26.03.2024) für diese Fläche nicht aufgeführt.

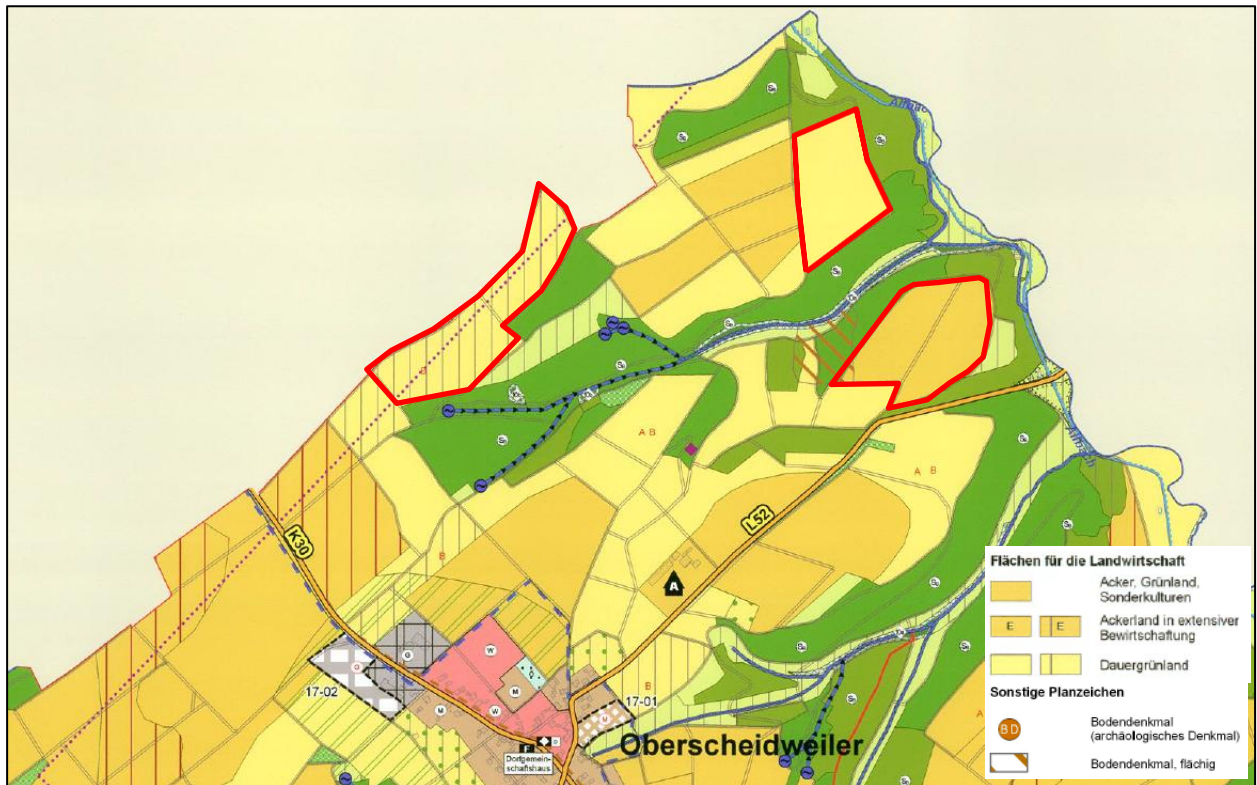


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.5 Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der Rat der VG Wittlich-Land beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden. Dieser vom Büro BGH Plan erstellte Steuerungsrahmen, mit Stand der Beschlussfassung des VG-Rates am 06.03.2024 (1. Fortschreibung), wurde in der vorliegenden Bauleitplanung, wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erwähnt, berücksichtigt.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vorwiegend als Grünland, kleinflächig auch als Acker genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich, wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Hier herrscht die Grünlandnutzung vor, auf kleineren Flächenanteilen wurde in den letzten Jahren auch Ackerbau betrieben.

Die Flächen sind weitgehend von bewaldeten Flächen, kleinteilig von weiteren Landwirtschaftsflächen (Grünland) umgeben. Zudem führen Wirtschaftswege an den Teilflächen entlang. Die Ortslage von Oberscheidweiler befindet sich etwa 500 m südwestlich der Flächen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege und über die L 52 im Osten sowie K 30 im Westen möglich. Alle Teilflächen sind über diese Wirtschaftswege oder unmittelbar an das überörtliche Straßennetz (L 52/K 30) angebunden. Über die Ortslage Oberscheidweiler und die L 52 ist zudem in wenigen Minuten die A 1 im Westen erreichbar. Die tatsächliche Erschließung während der Bau- bzw. Betriebsphase werden im weiteren Verfahren abgestimmt und liegen spätestens den Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren bei.

4.4 Gelände

Die Flächen befinden sich fast alle an überwiegend nach Süden ausgerichteten Hängen und eignen sich somit optimal. Lediglich ein etwa 50 m breiter Streifen im Norden der Teilfläche 2 fällt leicht nach Norden ab. Durch eine korrigierende Aufständigung an den ungünstig exponierten Bereichen können die Solaranlagen dennoch effektiv genutzt werden. Eine Ost-West-Ausrichtung der Module zur Vermeidung von Mittagsspitzen ist derzeit noch in Prüfung.

Zu den Waldflächen wird von allen Teilflächen, insbesondere zum Süden hin, ausreichend Abstand gehalten, sodass eine Verschattung vermieden wird.

4.5 Archäologie

Gemäß Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Trier, im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme, sind in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Umfeld des Geltungsbereiches zwei Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Fundstellen mit römischen Siedlungsresten, deren vollständige Ausdehnung nicht bekannt ist. Zum aktuellen Zeitpunkt, wird die Planfläche als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

In 2025 werden aus diesem Grund geomagnetische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse aus diesen Ergebnissen fließen in die Planung ein und sind im weiteren Verfahren den Unterlagen beigelegt.

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m		/	
Biosphärenreservat	2.000 m		/	
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	VSG-7000-020	Ca. 1.850 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Kondelwald und der Nebentäler der Mosel	FFH-7000-054	Ca. 1.850 m östlich und 1.250 m südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m		/	

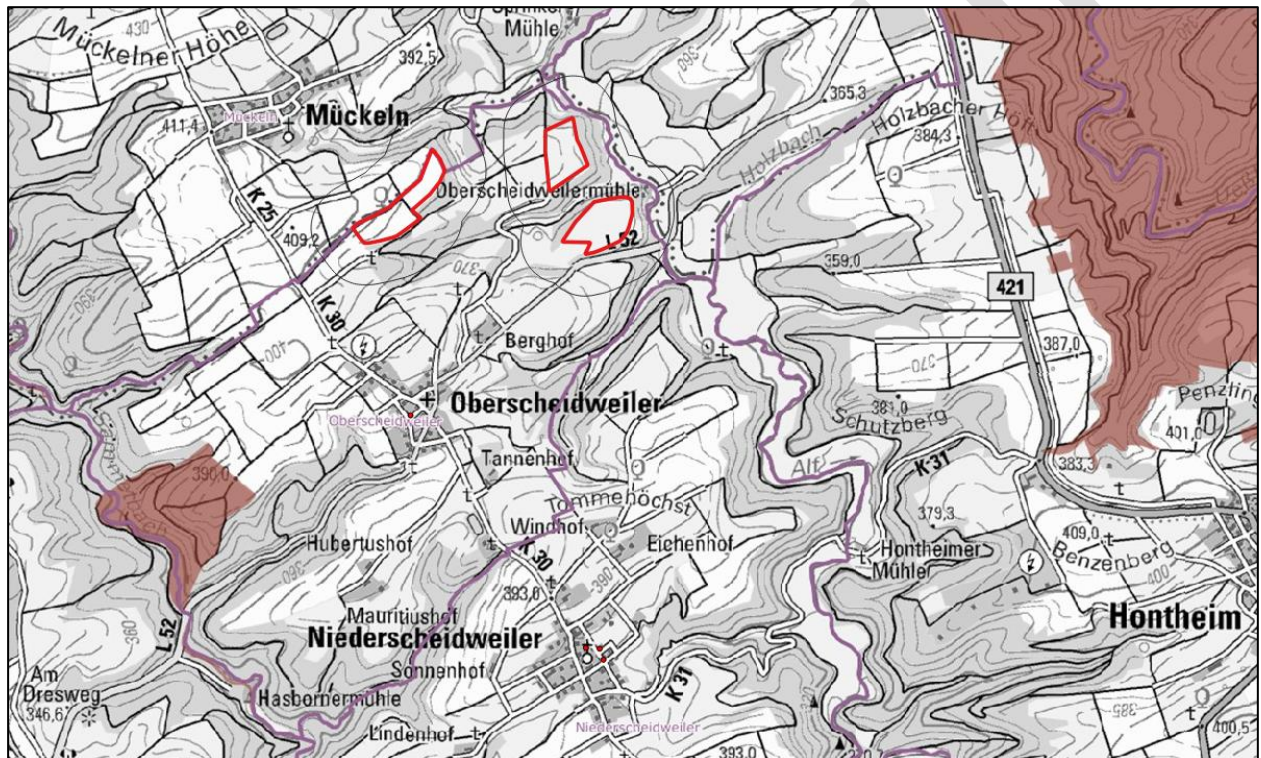


Abbildung 7: FFH-Gebiete (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und Trautzberger Maar	NSG-7100-304	ca. 700 m nördlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Naturpark Vulkanifel	NTP-7000-008	Nördlich angrenzend
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet Sammetbach – Nr. 049	405131682	Zone III etwa 400 m westlich
Naturdenkmal	500 m	Eiche	ND-7233-126	Nördlich an Teilbereich 3 angrenzend
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feuchtwiese in Quellbachtälchen W Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0105-2010	Ca. 80 m zwischen den Teilbereichen 1 und 2
		Quellbäche W Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0103-2010	Ca. 80 m zwischen den Teilbereichen 1 und 2
		Brachgefallene Feuchtwiesen in der Alfaue N Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0153-2010	Ca. 70 m nördlich Teilfläche 2
		Alf zwischen Kreisgrenze und Hontheimer Mühle	GB-5907-0151-2010	Ca. 70 m nördlich Teilfläche 2

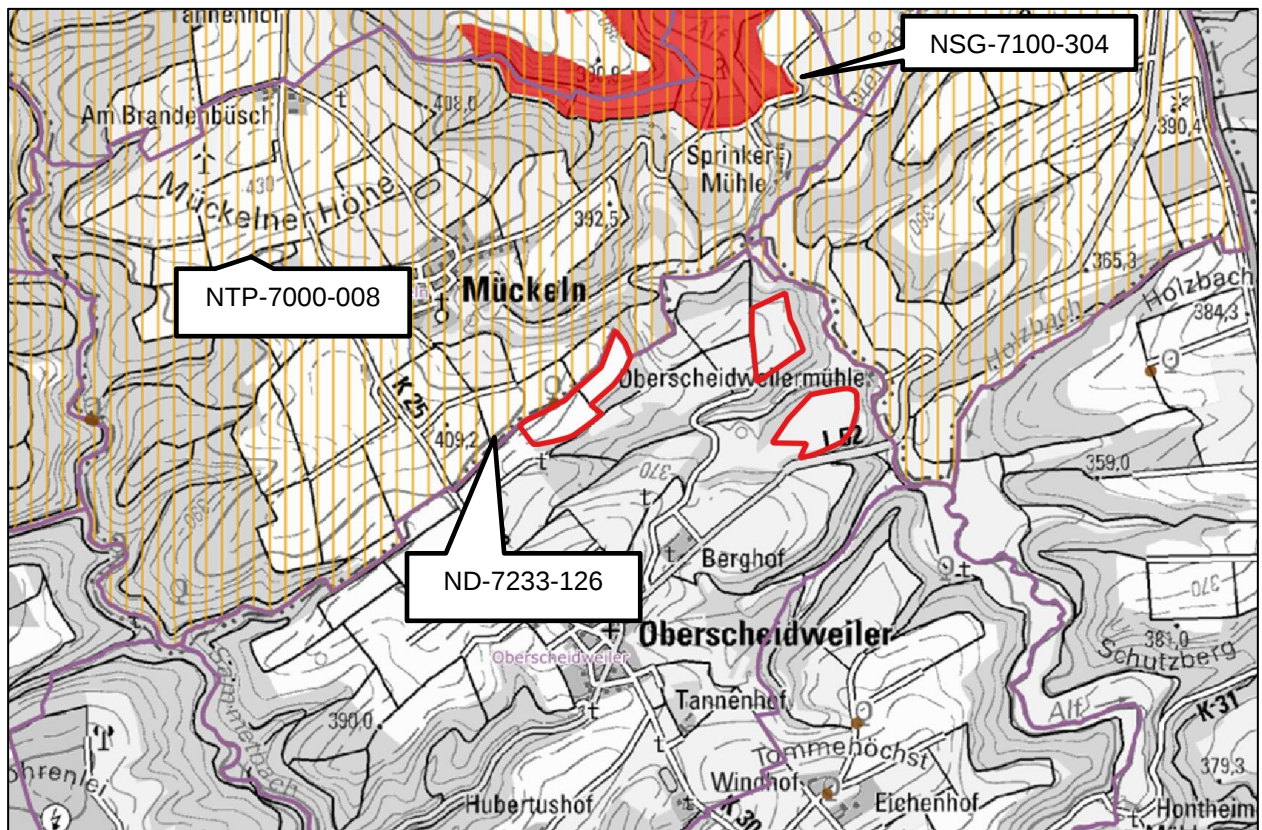


Abbildung 8: Naturschutzgebiet (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

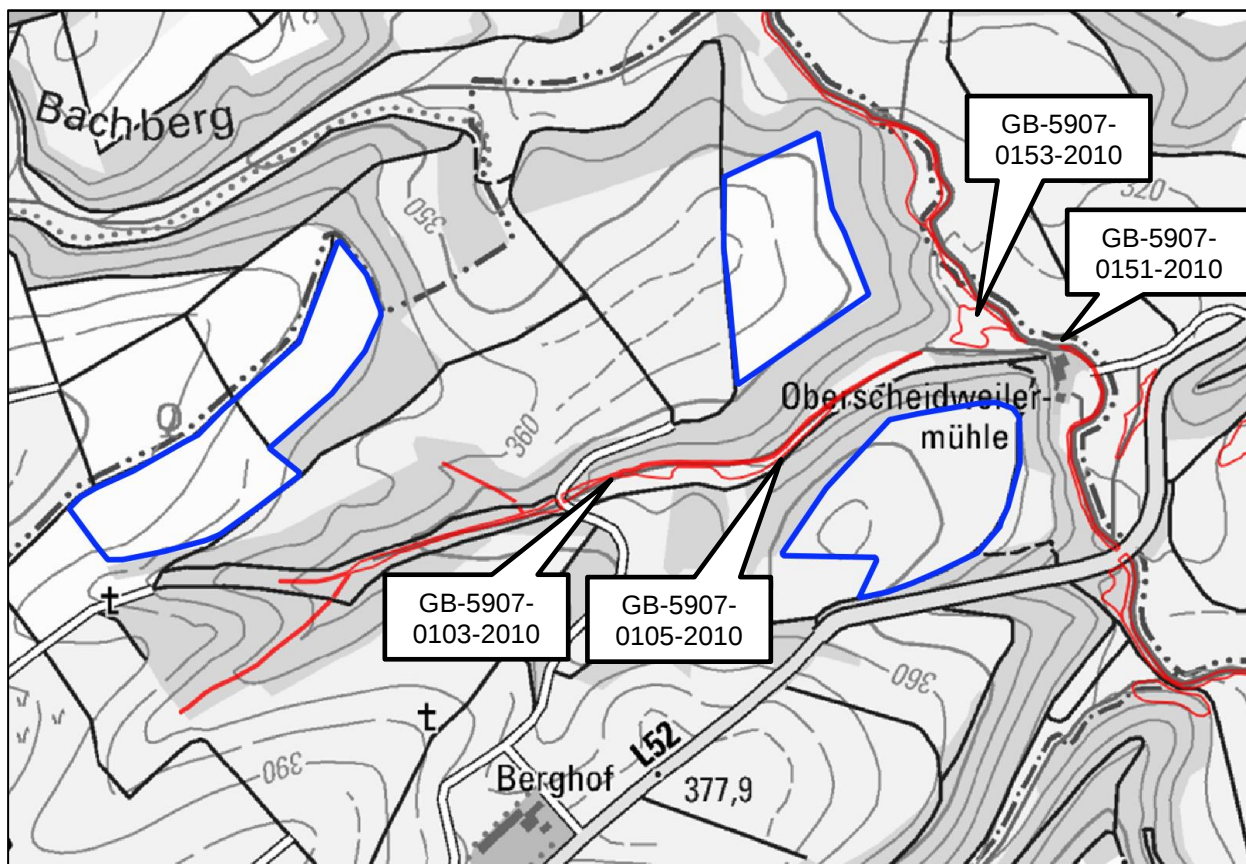


Abbildung 9: Geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

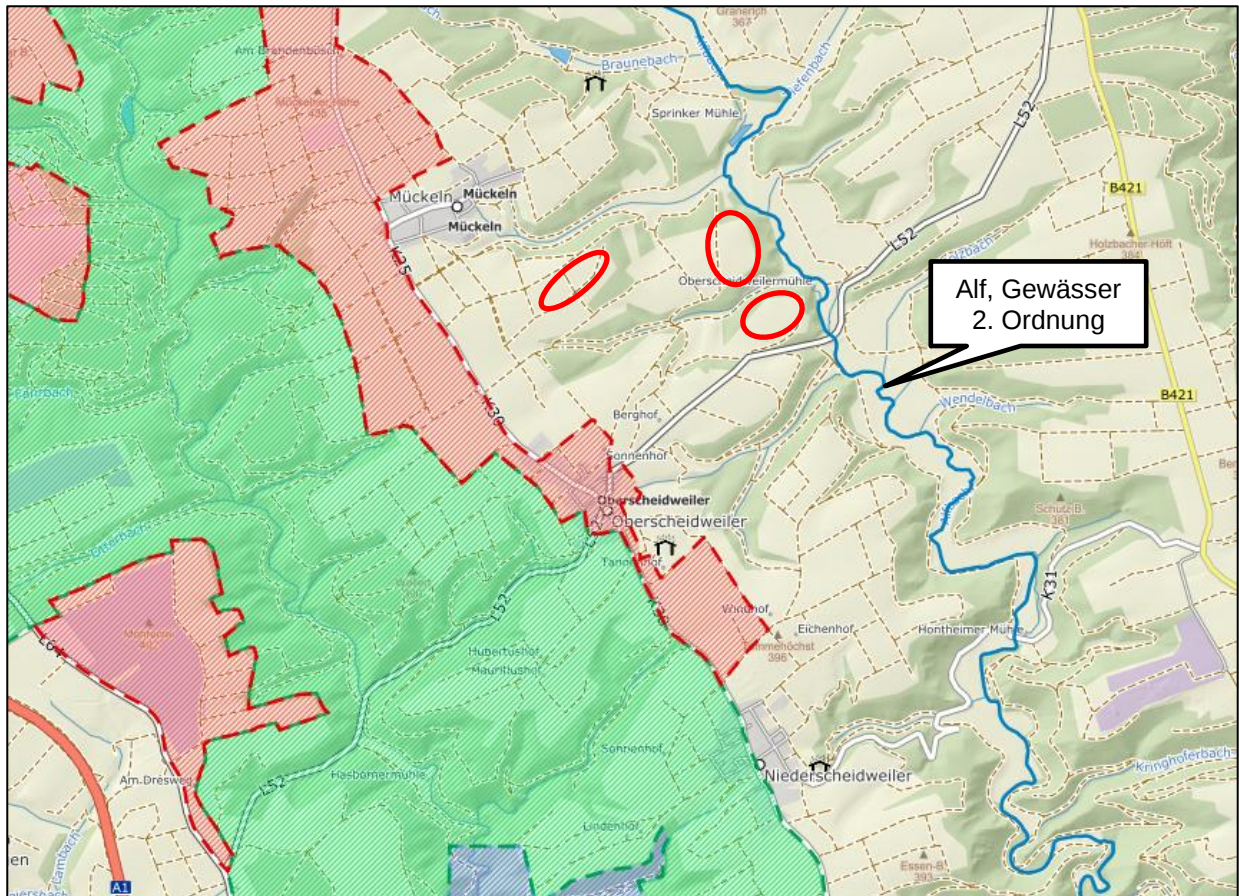


Abbildung 10: Trinkwasserschutzgebiete; unmaßstäblich; © LVermGeo Rheinland-Pfalz; <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 16 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen werden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 16,5 ha.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden. Die Flächensicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bereits abgeschlossen.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen (z.B. Batteriespeicher) und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet.

Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen kann von einer überdeckten Fläche von unter 10 ha ausgegangen werden.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module mit einer beispielhaften Abmessung von etwa 1,05 m x 2,10 m. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion

Die Module werden nach derzeitigem Stand parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

Kabel

Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Die Netzanbindung erfolgt über eine externe Mittelspannungstrasse. Der Netzverknüpfungspunkt wird das neu zu errichtende UA in Gipperath sein.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 15-20 cm errichtet.

Speicher

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher (Batterieelektrische Speichersysteme – BESS) zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

5.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Durch geringe Abstände zwischen den Modulen kann anfallendes Niederschlagswasser auch unterhalb der Modultische abfließen.

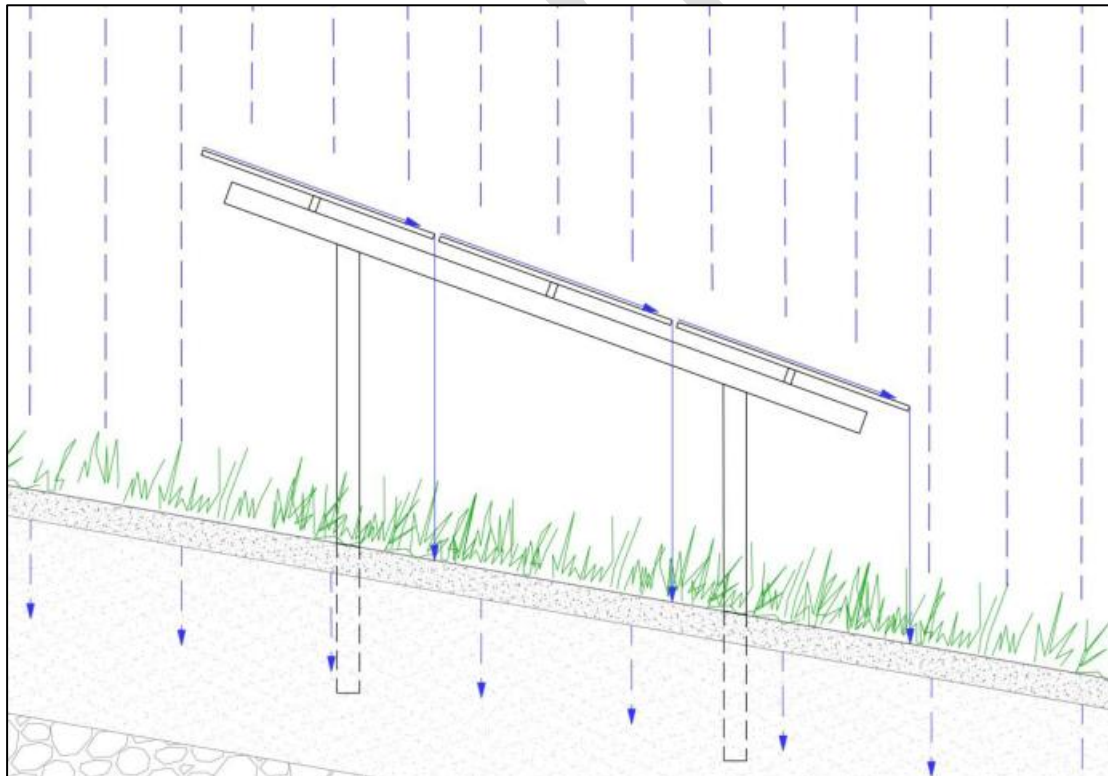


Abbildung 11: Abfluss Regenwasser – schematische Darstellung, WES Green 2025
--

5.4 Immissionsschutz

Blendungen oder sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel, insb. bei der hier vorliegenden Lage innerhalb von Waldflächen, nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der Umweltbericht liegt zur Offenlage bei.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb des Sondergebietes zulässig. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,00 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,65 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten sowie, dass die Fläche auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden kann, sind zwischen den Reihen Abstände von 3,00 bis 4,00 m einzuhalten.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll dabei die vorgesehene Belegungsplanung berücksichtigen. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen und ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Waldabstände sind im Vorfeld der Planung mit der zuständigen Behörde abgestimmt worden.

Einfriedungen dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden um die Fläche entsprechend ausnutzen zu können.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M1 – Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln bzw. zu erhalten und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafe; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Batteriespeicher, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Ein Abtransport der Mahd unterhalb der Module ist nicht möglich. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig. Für die Ansaat ist gemäß § 40 BNatSchG autochthones Saatgut des jeweiligen Vorkommensgebietes zu verwenden. Innerhalb des SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Ist bereits eine Grünlandnutzung vorhanden, muss keine Neueinsaart der Fläche erfolgen. Lücken in der Grasnarbe, die z.B. durch die Baumaßnahme entstehen, sind durch Nachsaaten zu schließen. Die Ein- und Nachsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung mit einem Viehbesatz von max. 1,0 RGV / ha erfolgen, oder ist 2 x pro Jahr durch Mahd oder Mulchen zu bewirtschaften (1. Arbeitsgang ab dem 01.07., 2. Arbeitsgang bis spätestens 15.09.). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

M2 – Eingrünung der Zaunanlage

Entlang der Zaunanlage, angrenzend der Wanderwege, ist eine Strauchpflanzung herzustellen (M2). Die Sträucher bzw. Gehölze sind jeweils im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Eine beispielhafte Artenliste ist den Hinweisen zu entnehmen.

Begründung der Maßnahme:

Die Eingrünung der Zaunanlage fördert die Einbindung der gesamten Anlage in das Landschaftsbild

M3 – Maßnahmen für den Schutz von Insekten

Die Beleuchtung der Anlage sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und chemischen Reinigungsmitteln unzulässig. Dies dient dem Schutz der Insekten und erhöht die Naturverträglichkeit der Anlage.

Verringerung von Versiegelung

Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

6.5 Festsetzung der Folgenutzung

Um die Fläche nach Aufgabe der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden. Als nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung wird die Wiederaufnahme des Ackerbaus angenommen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von mindestens 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächengrößen

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	
Davon Maßnahme M1	
Davon Maßnahme M2	
Davon Maßnahme M3	
Weitere – sofern vorhanden	
Insgesamt	

Erstellt: Lucas Gräf am 04.02.2025